

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Seefeld

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in seiner Sitzung am 17.09.2013 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

(1) Für das zehnjährige Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr eingehoben:

Einzelgrab	€	36,35
Doppelgrab	€	72,65
Dreifachgrab	€	145,35
Einzelwandgrab	€	72,65
Doppelwandgrab	€	109,00
Dreifachwandgrab	€	181,70
Einzelwandgrab	€	72,65
Urnengrab	€	72,65
Vierfachwandgrab	€	254,35
Urnenplatte einmalig	€	436,00

§ 3
Gebührensschuldner

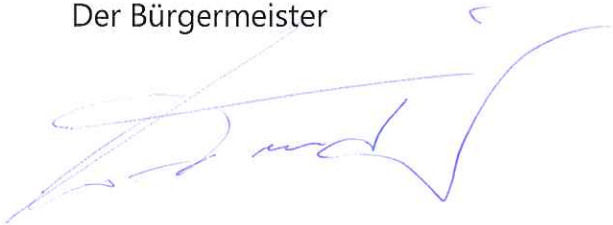
Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungszweckes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Seefeld, am 01.10.2013

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 30.09.2013

abgenommen am: 16.10.2013

